

Zur Theorien des Eigentumsvorbehalts in das Deutschesprivatrecht

Osamu ISHIGUCHI

I . Problemstellung

Dieser Aufsatz zieht die hinsichtlich des Entwurfs zur Überarbeitung der Regel des Eigentumsvorbehalts des §455BGB a.F. (nunmehr §449BGB) erschienen Probleme der einfachen Formen des Eigentumsvorbehalts in Betracht, dass es in der Schuldrechtskommission (von der Überarbeitung bis zur Schuldrechtsmodernisierung) in Deutschland erörtert worden ist.

Dieser Aufsatz kommt auch die Einführungsmöglichkeit des verlängerten Eigentumsvorbehalts in das Japanischesprivatrecht in Betracht.

II . Die Probleme des einfachen Eigentumsvorbehalts

1. Rücktrittsrecht des Vorbehaltsverkäufers

Zuerst wird nach dem §326BGB a.F. (nunmehr §323BGB) die Voraussetzungen des Rücktritts der Fristsetzung bestimmt. Nach dem §455BGB a.F. kann jedoch insofern sofort von dem Vertrag zurücktreten, ohne die Voraussetzungen des §326BGB a.F., als der Vorbehaltskäufer in Zahlungsverzug gerät. Ich führe über diesem Unterschied aus, dass es zwischen §326BGB und §455BGB a.F. liegt. Dabei berührt nicht nur auf die bisherige Rechtsprechung und Literatur, sondern auch auf "Gutachten" von U.Huber, "Abschlußbericht" von Schuldrechtskommission und "Schuldrechtsmodernisierung(Schuldrechtsreform 2002)" (ebenso auch die folgenden Abschnitte).

Diese Rücktrittsregel des §455BGB a.F. ist vom Schuldrechtsmodernisierungsgesetz entfallen worden.

2. Das rücktritts unabhängiges Rücknahmerecht des Vorbehaltsverkäufers beim Zahlungsverzug des Vorbehaltskäufers

Zudem liegt die Frage darin, ob Vorbehaltsverkäufer die verkaufte Sache ohne Rücktritt zurücknehmen kann. Zur Frage sind zwischen die Rechtsprechung und die Literatur umstritten. Die Auffassung des Reichsgericht hat zwischen die bejahende und die verneinende Meinung unterschieden, aber BGH Urteil (BGHZ54,214) ist das rücktritts unabhängiges Rücknahmerecht des Vorbehaltsverkäufers unzulässig (ebenso auch die Auffassung der Schuldrechtskommission und die Bundesregierung zum Entwurf). Die Stellungnahme des Bundesrats behauptete die Streichung der Vorschrift (§448Abs.2BGB-E) mit der Begründung, 1.der Entwurf eine Entscheidung des BGH zu übernehmen, deren Richtigkeit heftig umstritten ist, 2.die Regelung in Widerspruch zu

§503Abs.2BGB-E zu stehen. Dennoch die Bundesregierung hält auch nach erneuter Prüfung an §448Abs.2BGB-RE fest.

Daher der Vorbehaltsverkäufer muss die verkaufte Sache nach dem Rücktritt wegen nunmehr §323BGB zurücknehmen (§449Abs.2BGB).

3. Eigentumsherausgabeanspruch des Vorbehaltsverkäufers bei Verjährung der Kaufpreisforderung

Ferner dieser Aufsatz will sich mit dem Verhältnis des Eigentumsvorbehaltes zu der dauernden peremptorischen Einrede im Fall, wenn die Verjährung der Kaufpreisforderung eintritt. Der Käufer hat nach dem §222Abs.1BGB a.F. (§214Abs.1BGB) das Verweigerungsrecht seiner Leistung insofern, als die Kaufpreisforderung verjährt hat. Demgemäß kann der Vorbehaltsverkäufer von Vertrag nicht mehr zurücktreten, weil er die Voraussetzungen des Rücktritts verliert (§455BGB, §326BGB a.F.). In dem Fall der Verjährung der Kaufpreisforderung verlischt der Eigentumsherausgabeanspruch (§985BGB) des Vorbehaltsverkäufers? Das ist aber dieser Rechtsfolge nicht angemessen. Darauf soll das §223BGB a.F. (§216BGB) analog angewendet werden (viele von der Rechtsprechung und der Literatur auf das §223Abs.2BGB a.F.).

Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat "Ist das Eigentum vorbehalten, so kann der Rücktritt vom Vertrag auch erfolgen, wenn der gesicherte Anspruch verjährt ist" geregelt (§216Abs.2S.2).

III. Die Einführungsmöglichkeit des verlängerten Eigentumsvorbehaltes in das Japanischesprivatrecht

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt ist die komplexe Formen von dem einfachen Eigentumsvorbehalt und der Sicherungsabtretung der künftig entstehenden Forderungen. Zur Frage über die Einführungsmöglichkeit des verlängerten Eigentumsvorbehaltes in das Japanischesprivatrecht liegt der wesentliche Unterschied zwischen BGB und japanisches BGB. Nämlich einerseits nach §398S.2BGB wird "Mit dem Abschluss des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubiger" geregelt. Jedoch andererseits §467Japanisches BGB setzt die Anzeige dem Schuldner gegenüber oder die Zustimmung von ihm voraus, also der bisherige Gläubiger kann dem Schuldner und der anderen Dritten ohne diese Anzeige oder Zustimmung nicht entgegensetzen.

Nach der herrschende Meinung wird die dingliche Wirkung dem Abtretungsverbot in Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner anerkannt (ebenso auch in Japan). Allerdings nach §466Abs.2Japanisches BGB hat "das Abtretungsverbot kann dem gutgläubigen Dritte nicht entgegensetzen" geregelt. Jedoch BGB hat eine solche Vorschrift nicht gekannt. Nach der zahlreiche Auffassung in Deutschland besteht die absolute Wirkung in einem Abtretungsverbot, ist nämlich die gegen das Abtretungsverbot verstoßende Verfügung nicht nur dem Schuldner gegenüber, sondern vielmehr auch jedem Dritten gegenüber unwirksam.

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt ist also unwirksam.

Aber §354aHGB, das wurde durch Gesetz vom 25.7.1994 (BGBl.

I, S.1682) eingeführt, hat "Ist die Abtretung einer Geldforderung durch Vereinbarung mit dem Schuldner gemäß §399BGB ausgeschlossen und das Rechtsgeschäft, das diese Forderung begründet hat, für beide Teile ein Handelsgeschäft..., so ist Abtretung ...wirksam" geregelt.

Daher die Mehrheit des verlängerten Eigentumsvorbehalts bleibt wirksam ist, weil der große Menge des solchen Rechtsgeschäfts überhaupt das Handelsgeschäft ist.

IV. Das Anwendungsbereich auf das Japanischesprivatrecht und die Aufgabe

1. Zur Probleme des einfachen Eigentumsvorbehalts

(1) Ist der Rücktritt die Voraussetzung des Rücknahmerechts ?

Die Lieferung des Vorbehaltsverkäufers ist die Vorleistung nicht, weil der Käufer nur als dem Fremdbesitzer, der die Vorstufe des Eigentumserwerbs durch die mit einer aufschiebende Bedingung Übereignung ist, die Vorbehaltssache besitzt. Das Rücknahmerecht des Vorbehaltsverkäufers aufgrund von dem Zahlungsverzug oder vertragswidrigen Verhalten des Käufers ist zum Zweck der Verwertung der Vorbehaltssache. Daher ein Recht des Käufers zum Besitz (§986BGB Abs.1) entfällt, wenn der Käufer keinen Willen der Zahlung des Kaufpreises hat. Also das rücktritts unabhängiges Rücknahmerecht des Vorbehaltsverkäufers beim Zahlungsverzug des Vorbehaltskäufers ist grundsätzlich zu bejahen.

(2) Herausgabeanspruch des Vorbehaltsverkäufers bei Verjährung der Kaufpreisforderung

Nach der Lehre von Käufer-sachliches Eigentümer kann der Käufer der Eigentümer sein, wenn die Zahlungspflicht des Käufers bei Verjährung der Kaufpreisforderung erlöschen ist. Der Vorbehaltsverkäufer hat aber seines Volleigentum vorbehalten. In Japan ein Eigentum verjährt nicht. Der Anspruch auf die Erfüllung des Käufers auch entfällt, wenn das Schuldverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer erlöschen ist.

Daher der Herausgabeanspruch des Vorbehaltsverkäufers (§985BGB) ist zu bejahen.

2. Zur Frage der Einführungsmöglichkeit des verlängerten Eigentumsvorbehalts

Zur Frage der Einführung des verlängerten Eigentumsvorbehalts in das Japanischesprivatrecht liegt die Schwierigkeiten, dass der bisherige Gläubiger das Spezialität der abtretenden Forderungen und den entgegengesätzlichen Tatbestand mit der Abtretung oder Sicherungsabtretung versieht.

Jedoch nach der letztsten japanischeshöchstrichterlichen Rechtsprechung (OGH,22.11.2001,OGHZ55,6,S.1056) hat die Spezialität (die Art des Verkehrs und die Entstehungsfrist der Forderung) durch die Abtretung der jeden Forderungen, die künftig entsteht, zugelassen, und die entgegensätzliche Wirkung dem Schuldner (Drittschuldner) und dem sonstigen Dritten gegenüber anerkannt, wenn der bisherige Gläubiger den entgegensätzlichen Tatbestand (die Anzeige dem Schuldner gegenüber oder die Zustimmung von ihm [§467JBGB]) vorbereitet hat.

Daher der verlängerte Eigentumsvorbehalt kann in das Japanischesprivatrecht eingeführt werden, weil die Sicherungsabtretung (Vertragsformen außer Vorvertrags-) der künftig entstehenden Forderungen zur Zeit des Vertragsabschlusses wirksam ist.